

FRIEDHOFSSATZUNG FÜR DEN BEGRÄBNISWALD "GEDÄCHTNISWALD LOGABIRUM" DER STADT LEER (OSTFRIESLAND)

Aufgrund § 20 Satz 1 des "Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattungsG) Niedersachsen" vom 08. Dezember 2005 (Nds. GVBI. S. 381) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des "Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes" vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL S. 576) – in den zurzeit jeweils gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Friedhofssatzung für den Gedächtniswald der Stadt Leer beschlossen:

§1 Geltungsbereich

- 1 Der Gedächtniswald der Stadt Leer bietet eine zusätzliche Grab- und Bestattungsform. Er dient ausschließlich der Beisetzung von Urnen im Wurzelwerk des Bewuchses innerhalb der festgesetzten Grenzen und den jeweils von der Stadt Leer und der Betreiberin freigegebenen Flächen.
- 2 | Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den Gedächtniswald der Stadt Leer.
- 3 | Zum Gedächtniswald der Stadt Leer gehören folgende Waldflächen:
 - 1. Ausgangsfläche:

Gemarkung Logabirum, Flur 02, Flurstücke 448/217, 440/017, 646/018 (zum Teil), 016/00, 013/00, 014/00, 015/00 und 012/00, Gesamtfläche 13,5304 ha

2. Erweiterungsfläche:

Gemarkung Logabirum, Flur 02, Flurstück 020/009 (zum Teil), Gesamtfläche 19,7955 ha

4 | Die Verwaltung des Gedächtniswalds der Stadt Leer obliegt der noch zu gründenden Betreibergesellschaft, ansässig Schloß Gödens 1, 26452 Sande (im folgenden Text "Betreiberin" genannt).

§2 Nutzungsberechtigung

1 Im Gedächtniswald der Stadt Leer kann neben Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Leer jeder bestattet werden, der entgeltlich von der Betreiberin ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im Gedächtniswald der Stadt Leer erworben hat. Ist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes kürzer, als die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhezeit, kann das Nutzungsrecht nicht in Anspruch genommen werden. Die Berechtigung bezieht sich mindestens auf die Mindestruhezeit von zwanzig Jahren sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird. Anschließend sind sowohl eine kostenpflichtige Verlängerung mit demselben Nutzer (Nutzer meint in dieser Satzung immer "Nutzer oder seine Rechtsnachfolger") nach freier Vereinbarung als auch eine Wiederbelegung durch einen anderen Nutzer möglich.

§3 Bestattungsflächen

- 1 | Im Gedächtniswald der Stadt Leer erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als Ruhebäume registrierten Bäume im Umkreis von ca. 1,5 m bis 3 m ab Stamm gemessen. Im Wurzelbereich jedes Ruhebaumes können bis zu 14 Urnen beigesetzt werden.
- 2 | Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bäumen werden nach dem Konzept des Gedächtniswalds genutzt. Hier bei werden ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind seitens der Nutzer in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht durch die Nutzer verändert werden.
- 3 | Die Urnenbeisetzung im Gedächtniswald der Stadt Leer gestalten die Angehörigen des Verstorbenen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

§4 Öffnungszeiten

- 1 Das Betreten des Gedächtniswalds der Stadt Leer ist täglich von anderthalb Stunden nach Sonnenaufgang bis anderthalb Stunden vor Sonnenuntergang gestattet.
- 2 | Die Betreiberin kann beim Vorliegen sachlicher Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- 3 | Bei Sturm (Windstärke 8 oder mehr auf der Beaufort-Skala), Gewitter und Naturkatastrophen ist der Gedächtniswald der Stadt Leer geschlossen und darf nicht betreten werden.

§5 Benutzungsregeln

 Jeder Besucher des Gedächtniswalds der Stadt Leer hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin ist Folge zu leisten.



- 2 | Innerhalb des Gedächtniswalds der Stadt Leer ist insbesondere nicht gestattet:
 - 01. Beisetzungen zu stören,
 - 02. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - 03. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben und ohne Auftrag von Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - 04. an Sonn- und Feiertagen sowie in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - 05. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig unüblich sind,
 - 06. den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - 07. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - 08. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - 09. zu lärmen oder zu lagern,
 - 10. zu rauchen.
- 3 | Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Gedächtniswalds der Stadt Leer vereinbar ist.
- 4 | Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden. Als Totengedenkfeier gilt eine Versammlung von mehr als fünf Personen.

§6 Vorschriften für die Nutzer zur Gestaltung

1 Die Urnen werden so beigesetzt, dass sie von mindestens 50 Zentimetern Erde bedeckt sind, wobei keine Grabhügel erlaubt sind, sondern ein einheitliches Bodenniveau eingehalten wird. Das gesamte Umfeld ist in natürlichem Charakter zu belassen.

- 2 | Eine Beisetzung der Aschen erfolgt ausschließlich an registrierten und kartographierten Stellen nach Zustimmung der Betreiberin. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Gedächtniswald der Stadt Leer darf in seinem Erscheinungsbild nicht durch die Nutzer gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die Ruhebäume zu bearbeiten, zu schmückenoder in sonstiger Weise zu verändern.
- 3 | Im Wurzelbereich der Ruhebäume und auf dem Waldboden dürfen nur durch die Betreiberin Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - 01. Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - 02. Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - 03. Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - 04. ohne Erlaubnis der Betreiberin Anpflanzungen vorzunehmen.

§7 Markierungen

Ruhebäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer von ca. $5\,\mathrm{cm}\,\mathrm{im}\,\mathrm{Durchmesser}.$ Darüber hinaus sind auch Namensschilder am Baum mit einer Maximalfläche von $12\,\mathrm{x}\,10\,\mathrm{cm}$ in einer Höhe von ungefähr $2\,\mathrm{m}$ erlaubt.

§8 Pflege der Grabstätten

- 1 Der Gedächtniswald der Stadt Leer ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
- 2 | Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den Ruhebäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung geboten sind.
- 3 | Pflegeeingriffe durch Nutzer oder andere nicht von der Betreiberin beauftragte Dritte sind nicht zulässig.



§9 Haftung

- 1 | Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Gedächtniswalds der Stadt Leer, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.
- 2 | Das Betreten des Gedächtniswalds der Stadt Leer geschieht gemäß der geltenden wald- und forstrechtlichen Rechtslage auf eigene Gefahr. Für Schäden, die beim Betreten des Gedächtniswalds der Stadt Leer entstehen, besteht keine Haftung.
- 3 | Dem Waldeigentümer und der Betreiberin obliegen die allgemeinen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Sie haften bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahlässige Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

§10 Dokumentation

In Listenform wird ein Baumregister der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Ruhebäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt. Dieses Register wird der Stadt Leer alle 2 Monate als Nachweis übermittelt.

§11 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verhaltensregeln dieser Satzung missachtet, insbesondere
 - 01. sich als Besucher nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
 - 02. Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne Erlaubnis der Betreiberin durchführt,
 - 03. Veränderungen im Urnenhain vornimmt,
 - 04. Markierungen an Grabstätten anbringt, oder
 - 05. Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
- 2 | Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Gedächtniswalds der Stadt Leer vereinbar ist

§12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer in Kraft.

_eer, den	
Stadt Leer (Ostfriesland)	Beatrix Kuhl, Die Bürgermeisterin